

2540 018

IV 2B 742/65

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

des Salomon C [REDACTED],

[REDACTED], C [REDACTED] P [REDACTED] O [REDACTED], I [REDACTED], USA.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 11. Februar 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 19. Mai 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen die Revision nach § 219 ZPO allein zugelassen werden darf.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht ausschließlich auf den von diesem Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen, daß der Kläger ab Mitte 1958 nicht bedürftig gewesen sei und daß seine getöteten Kinder ihn auch vorher nicht ganz oder überwiegend unterhalten hätten. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung verfahrensrechtlicher oder sachlich-rechtlicher Art sind nicht zu entscheiden.

Der Kläger rügt, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß seine Erwerbsfähigkeit durch verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden um 30 % gemindert sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger insoweit in einem Revisionsverfahren eine Ver-

fahrensrüge geltend machen könnte. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist auch in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden. Auch ist das Berufungsgericht nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen. Bei der Art der Leiden des Klägers, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, daß seine Erwerbsfähigkeit durch die inaktive Tuberkulose, wenn überhaupt, dann nur ganz unwesentlich gemindert ist, läßt sich nicht sagen, daß die Einkünfte, die der Kläger seit 1958 erzielt hat, aus einer Erwerbstätigkeit herrühren, deren Ausübung ihm mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand nicht zugemutet werden kann (vergl. § 13 Abs. 4 Nr. 4 der 1. DV-BEG).

Seine sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

